

Grundlagen zur Tarifberechnung

Die Berechnung des Ermässigungssatzes zum Tarif basiert auf dem Einkommen und der Anzahl Familienmitglieder. Falls Ermässigung auf dem Elternbeitrag gewünscht wird, sind die Familienverhältnisse und die Einkommensverhältnisse der Schulpflege gegenüber offen zu legen. Die Schulpflege behandelt die Daten vertraulich.

1. Familieneinkommen

- a. Personen, deren Einkünfte zum Familieneinkommen gezählt werden:
 - Bei Alleinerziehenden oder getrennt lebenden Eltern: Einkommen des mit dem Kind/den Kindern am gesetzlichen Wohnort zusammen lebenden Elternteils.
 - Bei in ungetrennter Ehe zusammen lebenden Eltern: Gemeinsames Einkommen der Eltern.
 - Bei unverheiratet seit mehr als 5 Jahren zusammen lebenden Lebenspartnern (Konkubinat): Die Einkommen der beiden Lebenspartner werden zusammengezählt.
 - Bei unverheiratet seit weniger als 5 Jahren zusammen lebenden Lebenspartnern (Konkubinat): Das Einkommen des für die Kinder sorgenden Elternteils wird um 20% erhöht.
- b. Zum Familieneinkommen zählende Einkünfte:
 - Alle Einkünfte aus unselbständigem und selbständigem Erwerb und Nebenerwerb. (Steuererklärung Punkte 1. und 2.)
 - Einkünfte, Renten und Taggelder aus Sozial- und anderen Versicherungen, Erwerbsausfallentschädigung , Familienzulagen (Steuererklärung Punkte 3.1 bis 3.4.)
 - Unterhaltsbeiträge für sich und die Kinder (Steuererklärung Punkte 5.1 und 5.2.)
 - Von den Einkünften abgezogen werden können:
 - allfällige Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen/getrennt lebenden Ehegatten und für minderjährige Kinder (Steuererklärung Punkte 13.1. und 13.2.)
 - Beiträge an Sozialversicherungen und Altersvorsorge, sofern nicht schon bei den Einkünften geltend gemacht (Steuererklärung Punkte 14. und 16.1.), ohne Einkaufsbeiträge in die Pensionskasse.
- c. Massgebende Zeitperiode, Belege
 - Der für ein Schuljahr geltende Elterntarif wird vor Schuljahresbeginn festgelegt. In der Regel sind die Einkünfte des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres massgebend, so wie sie in der zuletzt ausgefüllten Steuererklärung eingetragen sind.
 - Als Beleg sind Kopien der letzten eingereichten Steuererklärung oder die Quellensteuerbescheinigung einzureichen, mit Beilage der Belege der einzelnen Einkommensposten (Lohnausweise, Jahresabschlüsse, Rentenbescheinigungen etc.). Auch allfällig geltend gemachte Abzüge sind zu belegen.
 - Die Schulpflege kann zur Kontrolle die Steuerrechnung anfordern.
 - Tarifreduktionen während des laufenden Semesters können auf Antrag der Erziehungsberechtigten gewährt werden, wenn die entsprechenden Belege für die Reduktion des Einkommens beigebracht werden. Eine allfällige Tarifanpassung erfolgt im Folgemonat.

- Falls aufgrund falscher oder mangelhafter Angaben zum Familieneinkommen ein zu hoher Ermässigungssatz angewandt wurde, wird die Differenz zum korrekten Satz vollständig zurückgefordert.

2. Anzahl Familienmitglieder

- a. Die Anzahl Familienmitglieder umfasst die im gleichen Haushalt lebenden Elternteile und Kinder.
- b. Auswärts wohnende Geschwister in Ausbildung, für welche im Familieneinkommen enthaltene Familienzulagen bezogen werden, zählen zu den Familienmitgliedern.
- c. Bei länger als 5 Jahre unverheiratet zusammenlebenden Lebenspartnern, bei welchen das gemeinsame Einkommen in die Berechnung einfließt, werden auch der Lebenspartner des Elternteils und seine allenfalls im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder zur Anzahl Familienmitglieder hinzu gezählt.
- d. Bei weniger als 5 Jahre dauernder Lebenspartnerschaft, bei welcher lediglich das Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils um 20% erhöht wird, wird der Lebenspartner und seine allfälligen Kinder nicht zur Anzahl Familienmitglieder gezählt.

Dieser Anhang zum Beitragsreglement der Tagesschule kann von der Schulpflege jederzeit auf Beginn eines neuen Schuljahres angepasst werden.

Verabschiedet von der Schulpflege Bauma am 30. Juni 2015